

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bracha A[REDACTED],
J[REDACTED] Street [REDACTED], B[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. H. J. C[REDACTED],
[REDACTED] und H. P. C[REDACTED],
D[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 15. Juni 1989
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Teilurteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom
22. Dezember 1988 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der
Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hält den Anspruch der Klägerin auf
Erstattung von Pflegekosten (§ 30 BEG, § 9 Nr. 3 der
2. DV-BEG mit § 34 BeamtVG, § 12 Heilverf VO) dem Grunde
nach für gerechtfertigt und zumindest in Höhe von 8.325 DM
(Zeit vom 11. Mai 1984 bis 31. Dezember 1988) für begründet.
Es stellt - sachverständig beraten - fest, daß die Klägerin

hilfsbedürftig sei, weil sie wegen des Verfolgungsleidens die maßgeblichen persönlichen Verrichtungen des Alltags im wesentlichen nicht mehr ausführen könne und ihr der Einsatz von Hilfsmitteln wegen ihres Alters nicht mehr zuzumuten sei.

Daraus ergibt sich kein gesetzlicher Grund (§ 219 Abs. 2 BEG) für die Zulassung der Revision.

Das Berufungsgericht geht von den Grundsätzen aus, nach denen der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. die im Berufungsurteil angeführten Entscheidungen; weiter RzW 1979, 213, 214; 1980, 15) die Voraussetzungen der notwendigen Pflege näher bestimmt hat. Maßgebend sind die Verhältnisse des Einzelfalles, die festzustellen und zu würdigen Sache des Tatrichters ist. Das gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob dem Anspruchsteller der Einsatz von Hilfsmitteln im fortgeschrittenen Alter noch zuzumuten ist.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf. Die Einwände gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug



(Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG) rechtfertigen die Zulassung nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Henkel